

sehen Demokratischen Republik an und in Grenzgewässern und der Protokollvermerk vom 25. September 1975 über die Definition der Uferlinie/Mitte bis zu einer Überarbeitung in der Grenzkommission zugrunde zu legen.

6. Beide Seiten werden durch geeignete mögliche Maßnahmen die Grenzzeichen und Hilfgrenzzeichen gegen Beseitigung, Verlegung, Zerstörung, Beschädigung und zweckwidrige Benutzung schützen.

7. (1) Beide Seiten werden die Markierung der Grenze jeweils in Abständen von 15 Jahren durchgängig überprüfen und die Behebung von festgestellten Mängeln vereinbaren. Mit der ersten Überprüfung soll im Jahre 1985 begonnen werden.

(2) Bei der Überprüfung der Markierung und bei der Behebung der festgestellten Mängel wird gemäß Anlage 1 verfahren.

8. (1) Die zentrisch eingebrachten Grenzzeichen (direkte Vermarkung) sowie die Hilfgrenzzeichen werden wie folgt instand gehalten:

durch die Deutsche Demokratische Republik

- die Grenzzeichen der Landgrenze,
- die Hilfgrenzzeichen 10 bis 17 auf dem Dutzower See und dem Schaalsee,

durch die Bundesrepublik Deutschland

- die Hilfgrenzzeichen der Grenze zwischen den Territorialgewässern/Küstenmeeren der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in der Lübecker Bucht,
- die Hilfgrenzzeichen 1 bis 9 auf dem Dutzower See und dem Schaalsee,
- das Hilfgrenzzeichen im Schwarzmühlenteich.

Die nicht zentrisch eingebrachten Grenzzeichen (indirekte Vermarkung) werden von der Seite instand gehalten, auf deren Hoheitsgebiet sie stehen. Die Beschaffung und Beförderung dieser Grenzzeichen wird von der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen.

(2) Die entstehenden Kosten trägt die Seite, die gemäß Absatz 1 verantwortlich ist, ausgenommen die Kosten für die an der Instandhaltung beteiligten Kräfte der anderen Seite. Für spezielle Fälle werden Regelungen in der Grenzkommission getroffen.

9. Regelungen und Definitionen, die die Grenzkommission für die Durchführung ihrer Arbeiten zur Feststellung, Markierung und Dokumentation der Grenze getroffen hat, werden für die Überprüfung, Instandhaltung und Erneuerung der Markierung bis zu einer Überarbeitung in der Grenzkommission weiter angewendet.

10. Wird bei der Überprüfung gemäß Ziffer 7 festgestellt, daß aufgrund veränderter örtlicher Verhältnisse bei grenzbildenden Gewässern der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt oder eine Änderung zwischen festem (stabilem) und beweglichem (labilem) Grenzverlauf vorgenommen werden mußte, werden beide Seiten in der Grenzkom-

mission Regelungen vereinbaren, die die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit der Grenzdokumentation sichern.

11. (1) Einzubringende Grenzzeichen und Hilfgrenzzeichen müssen vereinbarten Mustern entsprechen. Form und Abmessungen der bisher vereinbarten Grenzzeichen und Hilfgrenzzeichen sind in Anlage 2 wiedergegeben.

(2) Die Vermarkung der grenzbegleitenden Polygonzüge ist von der Seite instand zu halten, auf deren Hoheitsgebiet die Polygonpunkte liegen. Änderungen der Lage von Polygonpunkten werden abgestimmt.

(3) Neue Eigentumsgrenzzeichen werden nicht direkt in den Grenzverlauf eingebracht, sondern soweit abgesetzt, daß grundsätzlich ihre äußere Kante die Grenzlinie berührt.

12. Werden durch die Behebung von Abmarkungsmängeln, infolge von Änderungen und Ergänzungen der Vermarkung oder im Ergebnis einer Regelung zwischen beiden Seiten nach-Ziffer 10 Änderungen in der Grenzbeschreibung, den Grenzkarten und den Katalogen der grenzbildenden Gewässer erforderlich, so wird

— zu der Grenzbeschreibung und den Katalogen der grenzbildenden Gewässer ein die Änderung beinhalten-der Nachtrag von der durchführenden Seite in zwei Ausfertigungen angefertigt und von beiden Seiten unterzeichnet,

— in den Grenzkarten 1 : 5 000 und erforderlichenfalls in der Grenzkarte 1 : 25 000 die eingetretene Änderung in je einer Ausfertigung jeder Seite in roter Farbe eingetragen und von beiden Seiten unterzeichnet.

Die Eintragung von Änderungen erfolgt mit vereinbarten Signaturen. Die bisher vereinbarten Signaturen sind in den Anlagen 2 und 6 des Protokollvermerks vom 7. März 1974 über Bestandteile, Inhalt und Form der Dokumentation über den Verlauf der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik enthalten.

13. (1) Die örtlichen Arbeiten sind in Anwesenheit der jeweils anderen Seite auszuführen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Über die Durchführung von Freihaltungsmaßnahmen unterrichten sich beide Seiten in der Grenzkommission rechtzeitig — unter Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Arbeiten —, wenn nicht völlig auszuschließen ist, daß solche Maßnahmen das Hoheitsgebiet der anderen Seite berühren. Die Durchführung von Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates setzt dessen Zustimmung voraus.

14. Ergeben sich aufgrund von zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Maßnahmen Markierungsaufgaben, werden diese in der Grenzkommission vereinbart.